

Az.: 24 C 344/18



## Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen



, 03046 Cottbus

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Potsdam durch den Richter am Amtsgericht  aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz in Höhe von 1.000,00 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 08.09.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite 107,50 EUR als Hauptforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 08.09.2017 sowie 107,50 EUR als Nebenforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 08.09.2017 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils zu vollstreckenden Betrages, sofern nicht die Klägerin vorher Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.107,50 EUR festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadenersatz und Aufwendungsersatz wegen einer Vervielfältigung sowie des Angebots zum Herunterladen eines Film.

Die Klägerin wertet zahlreiche nationale und internationale Bild- und Tonaufnahmen in Deutschland und darunter auch den Film [REDACTED] aus.

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Jahr wurde vom Internetanschluss der Beklagten der streitgegenständliche Film zum Download angeboten.

Mit Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin die Beklagte zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz sowie zur Erstattung der Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung auf. Die Beklagte gab die Unterlassungserklärung ab.

Mit Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages in Höhe von 815,00 EUR auf.

Mit Schreiben vom [REDACTED] teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass durch Zahlung eines Betrages von [REDACTED] EUR bis zum 30.06.2015 die Angelegenheit erledigt werden könnte.

Mit Schreiben vom [REDACTED] unterbreitete die Klägerin der Beklagten ein weiteres Vergleichsangebot über einen Betrag von [REDACTED] EUR.

Mit Schreiben vom [REDACTED] bot die Klägerin der Beklagten einen Vergleich über einen Betrag von [REDACTED] EUR an.

Mit Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung von [REDACTED] EUR auf.

Mit Schreiben vom [REDACTED] teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie beabsichtige, Klage zu erheben und setzte der Beklagten eine Frist zur Zahlung eines Betrages von 1.000,00 EUR zzgl. Nebenkosten i. H. v. 215,00 EUR bis zum [REDACTED]

Die Klägerin behauptet, dass der Preis für den Kauf des Filmwerkes auf physischen Medien im Durchschnitt bei deutlich mehr als 8,50 EUR gelegen habe und dass der Preis für den legalen Download bei ca. 8,00 EUR liege und dass der Verkaufspreis, ausgehend von den Angaben führender Download-Portale, bei 13,99 EUR liege. Daher betrage eine entsprechende Lizenz für einen aktuellen Spielfilm regelmäßig nicht weniger als 50 % von 11,76 EUR. Der Klägerin stehe daher ein Schadensersatz i. H. v. mindestens 1.000,00 EUR zu.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass sie zwischen [REDACTED] Uhr normalerweise einen Spaziergang mit ihrem Hund mache und dass sie in dem von der Klägerseite benannten Zeitraum für den illegalen Download wahrscheinlich nicht zu Hause gewesen sei. Weiterhin behauptet die Beklagte, dass sie nicht die einzige Bewohnerin in der WG sei, sondern dass Hr. [REDACTED] auch in der Wohnung als Mitbewohner wohne und dass dieser, obwohl die Beklagte Inhaberin des Internetzugangs sei, den Internetzugang auch mitbenutze. Überdies könnten auch Besucher von ihnen die Internetverbindung bei Besuchen anwenden. Weiterhin habe sie für ausreichende Schutzmaßnahmen gesorgt.

Überdies behauptet die Beklagte, dass sie sich 100 %ig sicher sei, dass sie nicht den Download veranlasst habe und dass sie auch nie einen Film heruntergeladen habe, sondern lediglich YouTube-Videos schaue.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf alle zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschrift sowie die sonstigen Aktenbestandteile Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Potsdam ist örtlich gem. § 105 UrhG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Gerichtszuständigkeitsverordnung zuständig.

Die Klägerin kann von der Beklagten sowohl den Lizenzanalogieschadenersatz als auch die Erstattung der Abmahnkosten verlangen.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten gem. § 97 Abs. 2 S. 1, S. 3 Abs. 1 UrhG ein Anspruch auf Zahlung von 1.000,00 EUR zu. Danach haftet derjenige auf Schadenersatz, der vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt.

Im Falle einer sogenannten "Tauschbörse" besteht dabei grundsätzlich eine Vermutung dahingehend, dass der Anschlussinhaber auch der Täter einer Rechtsverletzung ist, soweit feststeht, dass die Rechtsverletzung über den Internetanschluss begangen wurde. Diese Vermutung findet dann keine Anwendung, wenn der Internetanschluss von mehreren Personen neben dem Anschlussinhaber genutzt wird. Denn in einem solchen Fall fehlt es an der Typizität des Geschehens. Insoweit trifft aber den Anschlussinhaber eine sogenannte sekundäre Darlegungslast, was bedeutet, dass der Anschlussinhaber verpflichtet ist, umfangreich dazu vorzutragen, welche anderen Personen neben ihm in berechtigter Weise den Internetanschluss mitnutzten, wie diese Nutzung erfolgte und inwieweit der Anschlussinhaber diesen Dritten die Nutzungsmöglichkeit eingeräumt hatte.

Insoweit genügen die Angaben der Beklagten zur sekundären Darlegungslast nicht. Denn die Beklagte hat lediglich ausgeführt, dass sie sich 100 %ig sicher sei, dass sie den streitgegenständlichen Film nicht heruntergeladen habe und dass auch ihr Mitbewohner sowie Besucher der WG den Internetanschluss nutzen können.

Die Höhe des geltend gemachten Schadenersatzanspruches hat die Klägerin schlüssig dargetan. Überdies hat die Beklagte den Vortrag insoweit nicht bestritten.

Der Klägerin steht demnach ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 1.000,00 EUR zu.

Darüber hinaus kann die Klägerin von der Beklagten auch die Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen. Der Streitwert für die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten berechnet sich § 97 a Abs. 3 S. 2 UrhG i. V. m. § 22 RVG.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam  
Jägerallee 10-12  
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Potsdam  
Hegelallee 8  
14467 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 10.01.2019

[REDACTED] Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

[REDACTED]  
Justizbeschäftigte

